



GEMEINDE

UZNACH

Reglement über die Reserve Werterhaltung Finanzvermögen

Inhaltsverzeichnis

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Einlage in die Reserve
- Art. 3 Bestand der Reserve
- Art. 4 Entnahme aus der Reserve

Reserve Ausgleich Wertschwankungen

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Einlage in die Reserve
- Art. 7 Bestand der Reserve
- Art. 8 Entnahme aus der Reserve

Schlussbestimmungen

- Art. 9 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Uznach erlässt in Anwendung von Art. 110n Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ und Art. 31 Gemeindeordnung folgendes

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der politischen Gemeinde Uznach

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1

Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

Einlage in die Reserve

Per 1. Januar 2019 werden Fr. 1'244'220² in die Reserve eingelegt.

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich 2³ Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

Art. 3

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20⁴ Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

¹ sSG 151.2

² Entspricht 20 % des Neuwerts der Liegenschaften Haus Speerblick (Rickenstrasse 19), Reihenhäuser (Schulhausstrasse 7) und Bürglen, Parzelle Nr. 228, Stand 31.12.2017.

³ 2 % entspricht dem zulässigen Maximum.

⁴ 20 % entspricht dem zulässigen Maximum.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Einlage in die Reserve

Art. 6

Per 1. Januar 2019 werden Fr. 560'276⁵ in die Reserve eingelegt.

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 20 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent⁶ des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

⁵ Entspricht 10 % des Buchwerts aller Finanzliegenschaften und Aktien.

⁶ 10 % entspricht dem zulässigen Maximum.

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 5. September 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Christian Holderegger

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Oktober bis 20. November 2018.

Das Reglement über die Reserve Werterhaltung Finanzvermögen der politischen Gemeinde Uznach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.